

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 16/10816 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS-II-Gesetz)**

#### **A. Problem**

Die Verordnung und der Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) ersetzen den bisherigen Titel IV des Schengener Durchführungsübereinkommens.

Das Gesetz zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 betrifft den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen und nimmt zum Teil auf einige Artikel aus dem bisherigen Titel IV des Schengener Durchführungsübereinkommens Bezug und ist entsprechend anzupassen.

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften an die geänderten europäischen Vorschriften.

#### **B. Lösung**

Die Anpassung erfolgt durch Aufhebung einiger Artikel des Gesetzes zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990, das den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen betrifft, und durch Überführung der entsprechenden Vorschriften in die Fachgesetze. Die Ausschreibungsbefugnisse werden den geänderten europäischen Vorschriften angepasst.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

## 2. Vollzugsaufwand

Durch die Ende 2007 erfolgte Erweiterung des Schengen-Raumes und die Einführung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation entsteht ein finanzieller Mehraufwand beim Bund.

Das Fahndungsvolumen für die Fahndung wird um ca. 78 Prozent ansteigen. Hierdurch entsteht ein Mehrbedarf an Personal in Höhe von 35 Mitarbeiterstellen im Bundeskriminalamt (BKA) für den ergänzenden Informationsaustausch im Anschluss an Fahndungstreffer.

Die Investitionskosten für den nationalen Anteil am Schengener Informationssystem der zweiten Generation belaufen sich auf 1,135 Mio. Euro im Jahr 2009.

Stellen sowie Personal- und Sachkosten werden aus dem Haushalt des BKA zur Verfügung gestellt.

## E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## F. Bürokratiekosten

Es entstehen für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger keine neuen Bürokratiekosten.

Mit dem Gesetz wird keine neue Informationspflicht für die Verwaltung eingeführt. Die nachträgliche Benachrichtigung über Ausschreibungen zur verdeckten Kontrolle im Schengener Informationssystem wird aus dem Gesetz zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 in das BKA-Gesetz überführt.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10816 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In Artikel 2 Nr. 5 wird § 15a wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Maßnahme“ durch die Wörter „diese Ausschreibung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „wenn“ durch das Wort „solange“ ersetzt.

cc) Nach Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Erfolgt die nach Satz 2 zurückgestellte Benachrichtigung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Ausschreibung, bedürfen weitere Zurückstellungen auf Antrag der Stelle, die die Ausschreibung veranlasst hat, der gerichtlichen Zustimmung. Das Gericht bestimmt die Dauer weiterer Zurückstellungen. Fünf Jahre nach Beendigung der Ausschreibung kann es dem endgültigen Absehen von der Benachrichtigung zustimmen, wenn die Voraussetzungen für eine Benachrichtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden. Die Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich nach dem jeweils für die Stelle, die die Ausschreibung veranlasst hat, geltenden Bundes- oder Landesrecht. Ist insoweit keine Regelung getroffen, ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Stelle, die die Ausschreibung veranlasst hat, ihren Sitz hat. In diesem Fall gelten für das Verfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „wenn“ durch das Wort „sobald“ ersetzt.

2. Artikel 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Artikel 2 Nr. 2 bis 4, Artikel 4 und Artikel 5, soweit hierdurch Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen aufgehoben wird, treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz an dem Tag in Kraft, ab dem die Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 und der Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) anwendbar sind. Das Bundesministerium des Innern gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.“

Berlin, den 28. Januar 2009

### Der Innenausschuss

**Sebastian Edathy**  
Vorsitzender

**Ralf Göbel**  
Berichterstatter

**Michael Hartmann (Wackernheim)**  
Berichterstatter

**Gisela Piltz**  
Berichterstatterin

**Ulla Jelpke**  
Berichterstatterin

**Wolfgang Wieland**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Ralf Göbel, Michael Hartmann (Wackernheim), Gisela Piltz, Ulla Jelpke und Wolfgang Wieland

### I. Zum Verfahren

#### 1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/10816** wurde in der 187. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. November 2008 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

#### 2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 121. Sitzung am 17. Dezember 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 74. Sitzung am 3. Dezember 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

#### 3. Beratungen im federführenden Ausschuss

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10816 in seiner 84. Sitzung am 28. Januar 2009 abschließend beraten. Als Ergebnis der Beratungen wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(4)540 anzunehmen.

Zuvor wurde dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)540 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. und bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

### II. Zur Begründung

Zur Begründung des Gesetzentwurfs wird allgemein auf Drucksache 16/10816 hingewiesen. Die auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)540 vom Innenausschuss vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

#### Zu Nummer 1

##### Zu Buchstabe a

##### Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung stellt klar, dass die vom Gesetz vorgesehene Benachrichtigung an die Beendigung der Ausschreibung zur verdeckten Kontrolle anknüpft.

##### Zu den Doppelbuchstaben bb und cc

Die Änderung gleicht die Benachrichtigung Betroffener im Anschluss an eine Ausschreibung zur verdeckten Kontrolle im Schengener Informationssystem an § 101 Absatz 5 und 6 der Strafprozessordnung (StPO) und § 20w Absatz 2 und 3 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) an. Zum einen wird klargestellt, dass eine Zurückstellung der Benachrichtigung nur erfolgen kann, solange diese den Zweck der Ausschreibung gefährden würde. Zum anderen wird geregelt, dass weitere Zurückstellungen einer Benachrichtigung auf Antrag der ausschreibenden Stelle der gerichtlichen Zustimmung bedürfen, wenn die Benachrichtigung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Ausschreibung erfolgt. Das Gericht bestimmt die Dauer weiterer Zurückstellungen. Es kann fünf Jahre nach Beendigung der Ausschreibung dem endgültigen Absehen von der Benachrichtigung zustimmen, wenn die Voraussetzungen für eine Benachrichtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden. Damit wird sichergestellt, dass die Behörde nicht selbst darüber entscheidet, ob dem betroffenen Bürger nachträgliche Rechtskontrolle ermöglicht wird oder nicht (Justizgewährleistungsanspruch, Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes).

Die Änderung stellt außerdem klar, dass sich die gerichtliche Zuständigkeit für die Erteilung der Zustimmung nach dem Bundes- oder Landesrecht richtet, das für die Stelle gilt, die die Ausschreibung veranlasst hat. Für den Fall, dass die Zuständigkeit bundes- oder landesrechtlich nicht besonders geregelt ist, ist die Zuständigkeit des Amtsgerichts gegeben, in dessen Bezirk die ausschreibende Stelle ihren Sitz hat. Das Gericht wendet in diesem Fall die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend an.

##### Zu Buchstabe b

Mit der Änderung erfolgt eine Klarstellung entsprechend der Regelung in Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

##### Zu Nummer 2

Die Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 und der Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) sowie die Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zugang von für die Ausstellung von Kfz-Zulassungsbescheinigungen zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) sind zwar in Kraft, für die Anwendbarkeit bedarf es aber noch eines gesonderten Ratsbeschlusses. Deshalb wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes von diesem Ratsbeschluss abhängig gemacht.

Da sich die Inbetriebnahme des SIS II absehbar verzögert, dient die Änderung dazu, alle nicht unmittelbar mit der Anwendbarkeit der SIS-II-Rechtsgrundlagen zusammenhängenden Rechtsänderungen schon vorher in Kraft treten zu lassen.

Berlin, den 28. Januar 2009

**Ralf Göbel**  
Berichterstatter

**Michael Hartmann (Wackernheim)**  
Berichterstatter

**Gisela Piltz**  
Berichterstatterin

**Ulla Jelpke**  
Berichterstatterin

**Wolfgang Wieland**  
Berichterstatter





